



Satzung des Rechtsreferendarsverein Sachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rechtsreferendarsverein Sachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (kurz „e.V.“) führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden, Deutschland.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der in der Ausbildung stehenden Juristen – unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft – insbesondere der Rechtsreferendare gegenüber den Landesjustizbehörden, Besoldungsstellen, Gesetz- und Verordnungsgebern sowie den anderen Verbänden und den Ausbildern sowie die Beratung und Unterstützung der werdenden Juristen bei Fragen der Aus- und Fortbildung sowie Berufsfeldorientierung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Studienreisen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Publikationen die der Interessenvertretung, Aus- und Fortbildung, der Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie der Berufsfeldorientierung dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Zweckbindung des Vereinsvermögens

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere die Vorstandsmitglieder, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere die Vorstandsmitglieder, erhalten keine pauschalen Aufwandsvergütungen.

§ 4 Finanzen, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Vereinszweck oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

(2) Von den ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge in Form von Geldbeiträgen erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Vorstandsmitglieder sind für den Zeitraum ihrer Amtsdauer von der Beitragszahlung befreit. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(3) Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Eine zusätzliche einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres, also zum 01. Januar, fällig; eine Zahlung hat bis spätestens zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Bei Eintritt in den Verein wird davon abweichend der erste Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort mit der Aufnahme fällig. Bei einem Eintritt nach dem 31. Oktober wird für das laufende Geschäftsjahr kein Beitrag mehr erhoben. Mehrkosten, welche durch die nicht termingerechte Beitragsentrichtung entstehen, sind durch das Mitglied zu erstatten.

(5) Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die zusätzliche Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen, wenn dies in der Einladung zur Versammlung angekündigt und begründet wird, jedoch nur einmal im Geschäftsjahr.

(6) Der Vorstand kann in Einzelfällen, etwa wegen wirtschaftlicher Notlage des Mitglieds, Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Schriftform

(1) Erklärungen im Verein genügen der Schriftform, wenn sie dem Empfänger per Brief, Fax oder E-Mail zugehen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Erklärungen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 6 Beschlüsse und Mehrheiten

(1) Beschlüsse durch die Organe des Vereins werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, also wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen (Stimmenmehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Stehen mehrere Entscheidungsalternativen zur Abstimmung (z.B. bei einer Wahl), so wird jeweils einzeln mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt.

(3) Haben mehrere Entscheidungsalternativen die Stimmenmehrheit erreicht, so entscheidet der direkte Vergleich, wobei zunächst die Zahl der Ja-Stimmen und bei deren Gleichstand dann die Zahl der Nein-Stimmen verglichen werden. Besteht auch hierin Gleichstand, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zuletzt entscheidet das Los.

(4) Bei Stichwahlen wird nur für eine der Stichwahl-Alternativen ohne Ja-Nein-Differenzierung gestimmt. Beschlossen ist danach, was die meisten Stimmen im Vergleich erhält (relative Mehrheit).

(5) Wird eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt, so müssen die Ja-Stimmen mindestens diesen Anteil an der Summe der Ja- und Nein-Stimmen erreichen.

(6) Ungültig ist ein Stimmzettel, der den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(7) Beschlüsse im Verein werden grundsätzlich per Handzeichen gefällt. Wahlen und Beschlüsse über Personen werden grundsätzlich geheim und schriftlich durchgeführt. Hiervon kann durch Beschluss des jeweiligen Vereinsorgans, außer bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, abgewichen werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein kann als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beigetreten werden. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen zur Verfügung, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Unter die außerordentliche Mitgliedschaft fallen Förder- und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ein ordentliches Mitglied ist Mitglied im Sinne des BGB.

(2) Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt der Mitgliedschaft ist:

(a) Die volle Geschäftsfähigkeit,

(b) das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder das noch andauernde Studium der Rechtswissenschaften, und

(c) die Entrichtung des Mitgliedbeitrages gem. § 4 Abs. 2-4 i.V.m. der Beitragsordnung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie unterstützen den Verein finanziell durch Spenden, insbesondere die Entrichtung des Fördermitgliedsbeitrages.

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie neben der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages die weiteren Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

(4) Ordentliche Mitglieder werden automatisch zu fördernden Mitgliedern:

(a) bei Ernennung zum Richter auf Probe oder bei Beantragung der anwaltlichen Zulassung,

(b) mit Ablauf von einem Jahr nach Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, oder

(c) mit Ablauf von fünf Jahren nach Bestehen der ersten Juristischen Staatsprüfung, es sei denn, das Mitglied befindet sich noch im Juristischen Vorbereitungsdienst.

(5) Der Statuswechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied erfolgt ausnahmslos zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Fördermitgliedsbeitrag wird daher erst zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres, also zum 01. Januar des Folgejahres fällig. Eine Nachzahlung der Differenz zwischen Fördermitgliedsbeitrag und ordentlichem Mitgliedsbeitrag aus dem laufenden Geschäftsjahr, in dem der Statuswechsel stattfand, erfolgt nicht.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft und Daten

(1) Der Beitritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann hierfür ein Formular mit Pflichtangaben vorsehen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Aufzunehmen ist, wer die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaftsart erfüllt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Mitglieder teilen dem Vorstand jede nachträgliche Änderung von Angaben in der Beitrittserklärung (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung) mit. Dem Verein sind Kosten zurückzuerstatten, die durch nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins, durch Austritt (Abs. 2), durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3), Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4) oder mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit abgegeben werden kann, mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, frühestens jedoch einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung. In der zweiten Mahnung ist die Streichung anzudrohen.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen und begründet den Beschluss gegenüber dem Mitglied schriftlich.

(5) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig auf erhebliche Weise die Interessen oder den Zweck des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Kassenprüfer und
- (c) die Mitgliederversammlung.

(2) Nur der Vorstand ist für den Verein vertretungsbefugt. Alle weiteren Organe sind ausdrücklich keine besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

(3) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben, die die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Gremium regelt.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Die drei Vorstandsmitglieder sollen Rechtsreferendare der drei verschiedenen Stammdienststellen in Sachsen an den Landgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig sein. Sie werden für die Dauer eines Jahres einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands übergangsweise im Amt.

(2) Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zum Fördermitglied bleibt es ungehindert dessen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, beziehungsweise darüber hinaus übergangsweise bis zur Bestellung eines Nachfolgers, im Amt.

(3) Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand endet mit schriftlicher Erklärung des Rücktritts gegenüber dem übrigen Vorstand unter Angabe des Datums des Ausscheidens, mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres sofern ein Nachfolger bestellt wurde, mit Abwahl durch die Mitgliederversammlung, bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung oder Tod des Vorstandsmitgliedes.

(5) Für die Abwahl durch die Mitgliederversammlung gelten die Regeln der Wahl entsprechend.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen (Kooptation).

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- (a) die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Versammlungsleitung während der Mitgliederversammlung,
- (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (c) die Buchführung und Erstellung des Tätigkeitsberichts,
- (d) die Führung der Mitgliederliste,
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern,
- (f) Einforderung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Erlass und Stundung,
- (g) die Erstellung von Akten über wesentliche Vorgänge.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertreters.

(11) Der Vorstand kann schriftlich oder per Videokonferenz beschließen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Art der Beschlussfassung zustimmen.

(12) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere Streichungen von der Mitgliederliste, Finanzausgaben ab einer Höhe von 150,00€, auf Dauer angelegte Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten, hat der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen bei Anwesenheit aller drei Vorstandsmitglieder.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Jedes Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Weiterhin hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner binnen einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn in der originären Wahlversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag zu laufen.

(4) Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen im Voraus an und weist die Mitglieder auf die Antragsfrist hin. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlvorstand übertragen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Wahl des Protokollführers,
- (b) Bestätigung des Versammlungsleiters oder Wahl des Versammlungsleiters, sofern kein Vorstandsmitglied für die Leitung zur Verfügung steht,
- (c) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes des Vorstands,
- (d) Wahl des Vorstandes
- (e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (f) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (g) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- (h) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (j) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Stimme wird durch schriftliche Bevollmächtigung mit eigenhändiger Unterschrift für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme wahrnehmen. Die Bevollmächtigung ist vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter auszuhändigen. Die Stimmenübertragung wird der Mitgliederversammlung zu Beginn angezeigt.

(3) Es gelten die Regelungen über die Beschlussfassung nach § 6 der Satzung.

(4) Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis das Protokoll rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Stimmzettel zu vernichten.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, sowie zusätzlich vom Vorsitzenden, wenn dieser nicht Versammlungsleiter war.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr. Sie dürfen in der zu prüfenden Zeit kein Mitglied des Vorstands gewesen sein.

(2) Die Rechnungsprüfer nehmen nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung vor. Dabei kontrollieren sie die Geschäfte auf ihre Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung. Sie sind unabhängig und können jederzeit Einblick in die Rechnungs- und Buchungsunterlagen nehmen.

(3) Sie berichten nach Abschluss der Prüfung unverzüglich dem Vorstand sowie der darauf folgenden Mitgliederversammlung und geben hinsichtlich der Entlastung des geprüften Vorstands eine Empfehlung ab.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit. In der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen, sowie deren Änderung und deren Begründung mitzuteilen.

(2) Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.

(3) Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn bei zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nach Ablauf der Amtszeit des letzten Vorstandes eine Neuwahl nicht erfolgt ist.

(4) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke oder des Verlusts der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an die Landgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig des Freistaates Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung in Form der Ausstattung der juristischen Bibliothek zur Anschaffung zusätzlicher Ausbildungsliteratur für Referendare zu verwenden haben.